

Themen

- **Hundekauf (in der Schweiz / aus dem Ausland)**
- **Identifikation (Verpflichtungen des Hundehalters)**
- **Haltung und Pflege (Verpflichtungen des Hundehalters)**
- **Transport**
- **Mein Hund im Alltag**
- **Gesetzgebung**

Hundekauf – grundlegende Fragen

- Wieso will ich einen Hund?
- Zu welchem Zweck?
- Meine verfügbare Zeit?
- Habe ich Unterstützung?
- Lässt meine Lebenssituation einen Hund zu?

Die Anschaffung eines Hundes will gut überlegt sein.

Hundekauf

Welchen Hund für welchen Zweck?
Alle Hunde sind Jagdhunde



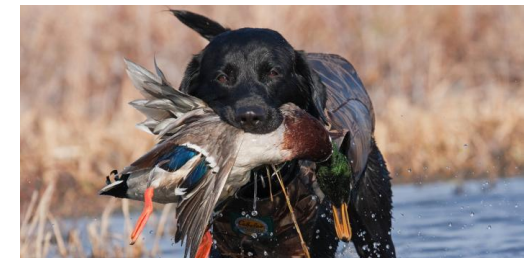
Wo kann ich einen Hund kaufen?



Kauf – Wahl der Rasse

Auswahl des Hundes – Art. 41 JaV

- Für die Jagd dürfen nur Hunderassen verwendet werden, die zu den folgenden vom Internationalen Kynologischen Verband definierten Gruppen gehören (einschliesslich der Kreuzungen von Hunden dieser Gruppen)
 - a) Terrier (Gruppe 3);
 - b) Dachshunde (Gruppe 4);
 - c) Lauf- und Schweisshunde (Gruppe 6);
 - d) Vorstehhunde (Gruppe 7);
 - e) Apportier-, Stöber- und Wasserhunde (Gruppe 8).



Hundekauf – nicht vergessen...

Art. 17b1 TSV Meldepflichten der Tierhalter

- Der Hundehalter muss die Angaben zum Hund der Hundedatenbank melden, darüber hinaus:
- Hunde, die als Übersiedlungsgut mit coupiereten Ohren oder Ruten eingeführt wurden,
- Hunde, deren Ohren oder Ruten aus medizinischen Gründen coupiert wurden,
- Hunde, die mit verkürzten Ruten geboren wurden.

Art. 50 HHR Versicherungsdeckung (Art. 39 HHG)

- Die ordentliche Halterin oder der ordentliche Halter des Hundes muss eine Haftpflichtversicherung haben, die eine Mindestdeckung von 1 Million Franken pro Ereignis für Personen- und Sachschäden vorsieht.



Identifikation

Hund aus der Schweiz

Art. 16/1 TSV

- Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden.

Hund aus dem Ausland

Art. 16/6 TSV

- Der Tierhalter eines importierten Hundes muss dessen Kennzeichnung innert zehn Tagen nach der Einfuhr von einem Tierarzt überprüfen und gegebenenfalls mit den Daten nach Absatz 4 ergänzen lassen. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Ferien oder einen anderen Kurzaufenthalt vorübergehend eingeführt werden. Der Tierarzt muss die Kennzeichnungsdaten innert zehn Tagen der zuständigen Stelle nach Absatz 5 melden.

Identifikation

Verpflichtungen des Hundehalters

Art. 17b1 TSV Meldepflichten der Tierhalter

- Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen die Adress- und Handänderung innerhalb von zehn Tagen der Betreiberin der Datenbank melden.
- 2 Tierhalter müssen Änderungen ihrer Adresse sowie den Tod ihres Hundes innerhalb von zehn Tagen der Betreiberin der Datenbank melden. Die Betreiberin bestätigt dem Tierhalter die Meldung innerhalb von zehn Tagen



Haltung und Pflege

Zwingerhaltung

TSchV Art. 7

- Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird;
 - und c. die Tiere nicht entweichen können.



Haltung und Pflege



Haltung und Pflege

Der Hund braucht

- Nahrung
- Fellpflege
- Regelmässige Kontrollen
- Vorbeugende Impfungen



Transport

Transportboxen

- Diese sind nicht obligatorisch, es empfiehlt sich eine Transportboxe die gross genug ist damit der Hund darin sitzen und liegen kann.
- Hunde gelten gemäss dem Strassenverkehrsgesetz als Ladung und müssen dementsprechend so transportiert werden, dass sie niemanden gefährden oder belästigen, nicht herunterfallen und den Lenker nicht behindern.



Mein Hund im Alltag

TSchG

- Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.
- Das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.

HHG und HHR

- Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

TSchR

- Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben
- Werden Hunde Zwingern gehalten, so müssen sie sich tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges frei bewegen können und Kontakt mit Menschen oder mit anderen Hunden haben.

Mein Hund im Alltag- bin ich mir sicher?

Unmöglich wenn:

- Ich mich nicht 5 Stunden täglich mit meinem Hund beschäftigen kann;
- Ich nicht sicher bin, dass ich das für die nächsten 15 Jahre garantieren kann;
- Nicht die ganze Familie einverstanden ist;
- Ich nicht mindestens 1000.- CHF pro Jahr für den Hund aufwenden kann.



Der Hund und das Gesetz

Tierschutzgesetz (TSchG) RS 455

Tierschutzverordnung (TSchV) 455.1

Tierseuchengesetz (TSG) 916.40

Tierseuchenverordnung (TSV) 916.401

Gesetz über die Hundehaltung (HHG) 725.3

Reglement über die Hundehaltung (HHR) 725.31

Jagdverordnung (JaV) 922.11



Der Hund und das Gesetz

Beschränkungen

Hunde mit über 45 cm Risthöhe

Art. 43 c) JaV Verwendung und Verbote

- Die Inhaber des Grundpatents dürfen vom 1. November bis zum 15. Februar für Treibjagden im Flachland nur die Hunde verwenden, deren Risthöhe 45 cm nicht übersteigt, ausser in den Wildsektoren nach der jährlichen Verordnung über die Planung der Jagd (Art. 56). Die Treibjagd mit mehr als zwei Hunden ist verboten.



HHR Art. 49

1 Vom 1. April bis am 15. Juli, müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

2 Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.



Der Hund und das Gesetz – zugelassen / verboten



Kupierte Ruten und Ohren

Art. 22 TSchV

Verbotene Handlungen bei Hunden:

- das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b. die Einfuhr von Hunden mit coupiereten Ohren oder Ruten;



Der Hund und das Gesetz – zugelassen / verboten



